

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2011 mit Bekanntmachungsanordnung	Seite 2
– Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Camping- und Freizeitpark Siggelhavel“ in Fürstenberg/Havel	Seite 3
– 2. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ mit Bekanntmachungsanordnung	Seite 5
– Öffentliche Bekanntmachung der Ankündigung von Vermessungsarbeiten	Seite 5
– Einladung zur Gründung einer Angliederungsgenossenschaft	Seite 6
– Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fürstenberg/Havel	Seite 6
– Aufruf „Sauber ins neue Frühjahr“	Seite 7
– Mitteilung der Regio-Nord	Seite 7

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07/07, [Nr. 19], S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1 Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	6.822.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	7.887.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	150.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.310.900,00 EUR
Auszahlungen auf	9.317.000,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.355.000,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.024.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.837.800,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.091.000,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	118.100,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	201.800,00 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **0** festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Fürstenberg/Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.
Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis 10.000 € der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 € der Hauptausschuss.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5% der ordentlichen Aufwendungen
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1% der Aufwendungen oder Auszahlungen festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 6

Bewirtschaftungsregeln

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und

Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sicher gestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 31.03.2011



Philipp
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2011

vom 31. 03. 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2011 vom 31. 03. 2011 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2011 vom 31. 03. 2011 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2011 vom 31.03.2011 vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 01. 04. 2011



Philipp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Camping- und Freizeitpark Siggelhavel“ in Fürstenberg/Havel

Auf der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2011 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit den Bedenken und Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren geprüft und abgewogen. Der entsprechend der Abwägung geänderte Bebauungsplan wurde gebilligt und die Auslegung samt Begründung und ergänzenden Materialien beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Südosten der Kernstadt Fürstenbergs/Havel am Ende der Zehdenicker Straße und umfasst Teile des Geländes der früheren Faserstoffwerke bzw. der nachfolgenden gewerblichen und militärischen Nutzungen. Die Liegenschaft bildet hier den Ortsrand. Westlich schließen Wohnbereiche an. Nordwestlich befindet sich ein Wochenendhausstandort, nördlich verläuft die Havel. Südlich und östlich grenzen Waldbereiche, nord-

östlich Freilandflächen, die sog. Siggelwiesen, an. Das Plangebiet umfasst nur den Nordteil der früheren Gesamtliegenschaft. Der südliche Teil des früheren Fabrik- bzw. Militärgeländes wurde beräumt und soll vollständig renaturiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.9 „Camping- und Freizeitpark an der Siggelhavel“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 21 der Gemarkung Fürstenberg/Havel jeweils teilweise: 9/5, 34/2, 34/3, 114. Der Geltungsbereich ist etwa 9,3 ha groß. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Campingplatzes mit Ferienhäusern.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung bei.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Kopien von Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit umweltbezogenen Informationen
- Faunistischer Fachbeitrag (Stand: 21. September 2010)
- Stellungnahme des Ministeriums- für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 14. Januar 2011

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Dazu liegt der o. g. Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

21.04.2011 bis zum 23.05.2011

in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses, während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

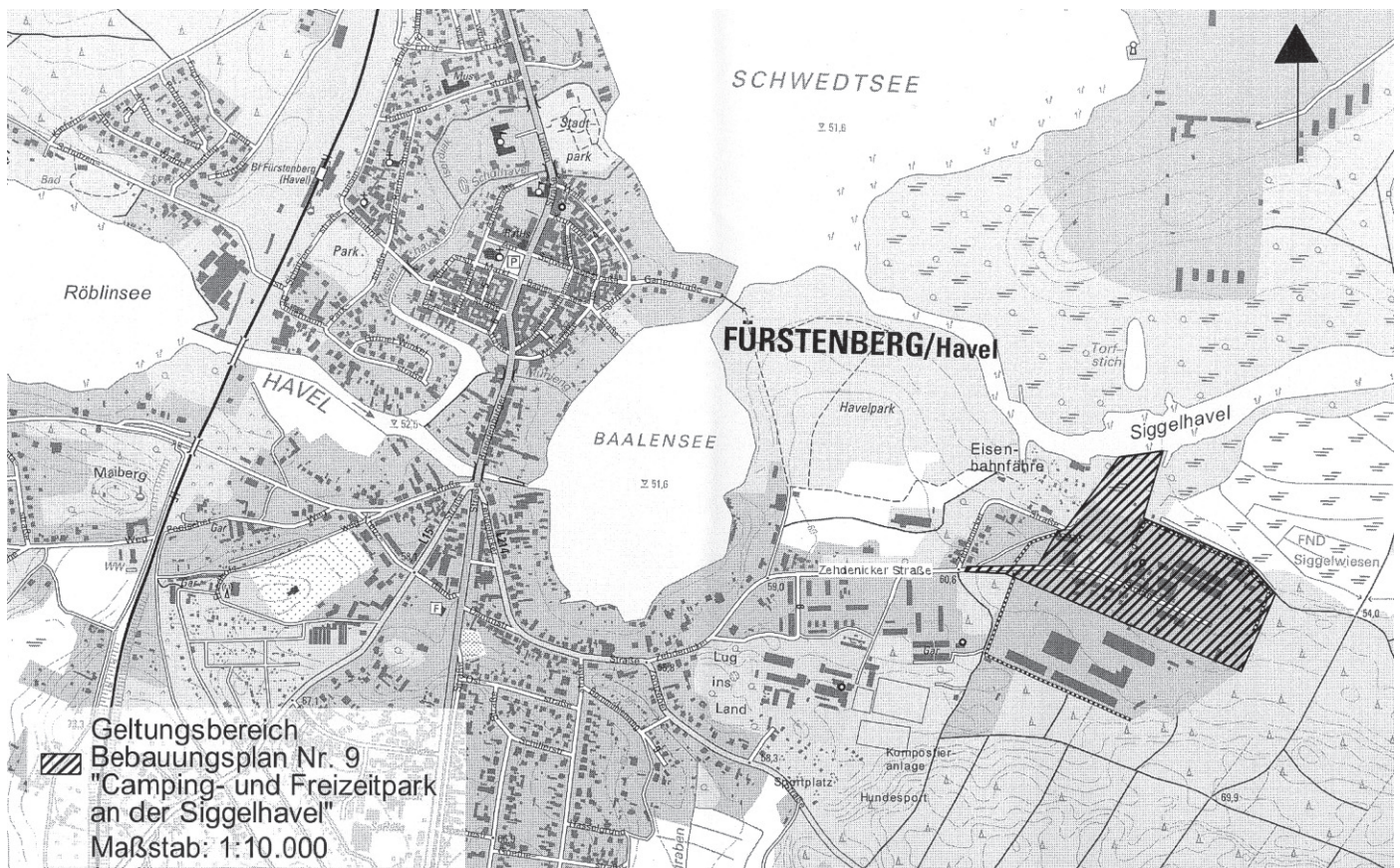
Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen und Bedenken zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fürstenberg/Havel, den 01.04.2011


 Philipp
 Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg / Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 31. März 2011

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg / Havel in ihrer Sitzung am 31.03.2011 die 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark -Havel“ beschlossen:

Artikel 2

§ 6 (Umlagesatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2011 0,000672 €, das entspricht 6,72 €/ha (mit 4 Dezimalen nach dem Komma).

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 31.03.2011

Philipp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die

2. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 31. März 2011

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese 2. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 31. März 2011 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 2. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 31. März 2011 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 31. März 2011 vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 01. 04. 2011

Philipp



Öffentliche Bekanntmachung der Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Die Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel wird in der
Gemeinde Fürstenberg/ Havel

Vermessungsarbeiten durchführen lassen.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über das Amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) umfasst das amtliche Vermessungswesen als öffentliche Aufgaben die Vorhaltung eines raumbezogenen Bezugssystems sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft. Dazu sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformation bereitzustellen.

Diese Daten liegen bisher für das Gebiet der Gemeinde Fürstenberg/Havel nicht in der erforderlichen Vollständigkeit und Aktualität vor. Die Erfassung

erfolgt durch Mitarbeiter der Katasterbehörde im Landkreis Oberhavel im Zeitraum ab dem II. Quartal 2011.

Die Vermessungsarbeiten sind für die Grundstückseigentümer kostenfrei. Im Interesse dieser wichtigen Angelegenheit wird um Unterstützung durch die Grundstückseigentümer gebeten.

Oranienburg, den 31.03.2011

Landkreis Oberhavel
Katasterbehörde
Netzband
Fachdienstleiter Liegenschaftskataster

Amtliche Bekanntmachungen

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2010 (GVBl.I-2010, Nr. 17)

Abschnitt 3 – Rechte und Pflichten

§ 18

Betreten und Befahren von Grundstücken

- (1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers

betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

- (2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Besitzerinnen und Besitzern vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der ausführenden Personen, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten zweckmäßig erscheint.

Einladung zur Gründung einer Angliederungsgenossenschaft

Hiermit werden alle Eigentümer der bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Blumenow und Barsdorf, deren Flächen an den

Eigenjagdbezirk Blumenow II (Naturparadies Havelknie)

des Herrn Dr. Martin Schmitt-Beaucamp angegliedert wurden, zur Gründung einer Angliederungsgenossenschaft eingeladen.

Die Versammlung findet am Montag, den 16.05.2011 um 18.00 Uhr im Gemeindezentrum Blumenow, Bredereicher Str. 2 a in 16798 Fürstenberg/Havel, OT Blumenow statt.

Die Genossenschaftsversammlung hat einen Vorstand, zumindest aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, zu wählen.

Die betreffenden Grundstückseigentümer werden gebeten, zur Versammlung einen geeigneten Eigentumsnachweis sowie ihre Bankdaten zur Überweisung der Jagdpacht mitzubringen.

Stadt Fürstenberg/Havel
– Notjagdvorstand –

Fürstenberg/Havel, den 29.03.2011

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fürstenberg/Havel

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Fürstenberg/Havel lädt alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Fürstenberg/Havel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, 20.04.2011 um 18.00 Uhr in die Gaststätte „Zur Alten Bornmühle“ in Fürstenberg/Havel ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht über das Jagdgeschehen durch die Jagdpächter
3. Information zur Änderung des Jagdpachtvertrages
4. Kassenbericht
5. Information zum aktuellen Flächenbestand
6. Auszahlung der Jagdpacht
7. Sonstiges

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Dies bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Gleiches gilt für Familienangehörige und Vertreter juristischer Personen. Grundbesitzwechsel und eine Änderung der Bankverbindung sollten rechtzeitig gemeldet werden, um eine reibungslose Überweisung der Jagdpacht zu gewährleisten.

Jagdgenossenschaft Fürstenberg/Havel
Der Vorstand

Fürstenberg/Havel, den 23.03.2011

Amtliche Bekanntmachungen

Aufruf: Sauber in das neue Frühjahr

Ein Winter, wie er im Buche steht, liegt nun hoffentlich hinter uns. Die ersten Vorboten des Frühlings künden von frostfreien Nächten und wärmeren Tagen. Endlich ist die Stubenhockerzeit vorbei und es geht wieder hinaus in die Natur. Im privaten Garten liegen die ersten Arbeiten an, aber auch der öffentliche Bereich der Stadt soll sauber und ansehnlich sein.

Daher noch einmal der Appell an die Grundstückseigentümer:

**Bitte beseitigen Sie die Hinterlassenschaften des Winters
(Streusand, Hundekot, Zigarettenskippen u.a.) von den Gehwegen und Grünflächen vor Ihrem Haus!**

Dies gilt jedoch nicht nur jetzt im Frühjahr – Ihre Pflichten aus der Straßenreinigungssatzung sind regelmäßig zu erfüllen. Überwiegend ist auch festzustellen, dass die Straßenanlieger auf Sauberkeit vor Ihrem Grundstück achten. In den nächsten Tagen werden durch das Ordnungsamt Kontrollen durchgeführt, damit hoffentlich auch die letzten Dreckecken bald verschwinden.

Jeder kann dazu beitragen, die Attraktivität und Wohnqualität in unserer Stadt und ihren Ortsteilen zu verbessern.

Dies wünscht sich:

*Ihr Robert Philipp
Bürgermeister*

Mitteilung der REGiO-Nord

Die Azubis von heute sind die Fachkräfte von morgen.

Die REGiO-Nord mbH unterstützt die Unternehmen bei der Suche nach Auszubildenden in unserer Region und bietet die kostenlose Veröffentlichung der freien Ausbildungsplätze auf der Homepage unter www.regio-nord.com an.

Zur Zeit finden sich 20 freie Ausbildungsplätze mit dem entsprechendem Anforderungsprofil auf der Seite. Bewerber können sich direkt bei den Ausbildungsbetrieben melden und ihre Unterlagen einreichen. Eine Weitergabe der freien Plätze erfolgt auch an die Oberschulen und das Gymnasium für interessierte Schüler.

Mit dieser gezielten Werbung für die Region unterstützt das Mittelzentrum, auch die hier lebenden jungen Leute bei der Suche nach Ausbildungsmöglichkeiten in Oberhavel-Nord.

Ansprechpartner: Frau Kathrin Findeisen, REGiO-Nord mbH, Tel: 03306/202852

Ende des Amtsblattes für die Stadt Fürstenberg/Havel